Amtsblatt
des Kreises Dietfurt (Wartheland)

1943 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 5. Februar | Nr. 5

INHALT:

Nr. 107. Verleihung des Rechts der Deutschen Gemeindeordnung

Der Herr Reichsstatthalter im Warthegau hat zum Jahrestag der Nationalen Erhebung und der Verkündung der Deutschen Gemeindeordnung gemäß Artikel I Absatz 2 der Verordnung über die Aenderung der Deutschen Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten vom 31. 12. 1939 (RGBl. I S. 2467) der Stadt Jannowitz, Kreis Dietfurt, das Recht der Deutschen Gemeindeordnung verliehen. Die Rechtswirkungen der Verleihung treten am 1. April 1943 in Kraft.

Dietfurt (Wartheland), den 30. Januar 1943.

Der Landrat

Nr. 108. Feuermelde- und Gespannprämien bei Bränden

Der Reichsstatthalter gibt durch Erlaß vom 7. 1. 1943 bekannt, daß in Zukunft für besonders schnelles Melden von Bränden und schnelle Gestellung von Vorspann bei Bränden Prämien gezahlt werden, die auch an Polen gewährt werden können.

Dietfurt (Wartheland), den 29. Januar 1943.

I: L 121-203 Der Landrat

Nr. 109. Verlust der Fleischbeschaustempel

Dem Fleischbeschauer Oskar Schmidt aus Seebrück ist am 30. Januar 1943 von seinem Fahrrad die Aktentasche mit dem Tauglichkeitsstempel „Seebrück" und dem Stempel mit der Inschrift: „Trichinenfrei Seebrück" gestohlen worden.

Die Stempel werden für ungültig erklärt.

Bis zur Klärung der Angelegenheit wird der Fleischbeschauer Ernst Bloch in Godesberg mit der Fleischbeschau und Trichinenschau im Beschaubezirk Seebrück beauftragt.

Wer die für ungültig erklärten Stempel verwendet oder verwenden läßt, wird nach § 26 Abs. 3 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Dietfurt (Wartheland), den 2. Februar 1943.

I: L 273-03. Der Landrat

Nr. 110. An alle Hundebesitzer

Nachdem die Tollwut im Kreise Dietfurt immer größeren Umfang annimmt und meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung nicht die nötige Beachtung gefunden hat, sehe ich mich gezwungen, schärfste Maßnahmen zu ergreifen, um der Tollwut Einhalt zu gebieten.

Ich ordne deshalb an:

1.) Alle frei umherlaufenden Hunde, ganz gleich welcher Rasse und zu welchem Zwecke sie verwendet werden, sind beim Antreffen außerhalb ihres Gehöftes zu töten, und zwar auf Kosten des Besitzers.

2.) Die Hunde auf Höfen und Gütern sind so zu halten, daß ein Entweichen oder ein Eindringen fremder Hunde bei Tag und bei Nacht nicht möglich ist, andernfalls wird auch hier die Tötung der Hunde angeordnet.

3.) Im übrigen weise ich nochmals auf meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 9. November 1942 und 2. Dezember 1942 hin.

Die Schutzpolizei und die Gendarmerie ist angewiesen, die Anordnungen schärfstens zu überwachen, gegebenenfalls die Hunde sofort zu töten und gegen den Hundebesitzer Strafanzeige zu erstatten.

Dietfurt (Wartheland), den 30. Januar 1943

I: L 272-00/1 Der Landrat

Nr. 111. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest

Vom 12. Dezember 1942.

Zum Schutze gegen die Hühnerpest wird auf Grund der §§ 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) folgendes bestimmt:

I. Schutzmaßnahmen in verseuchten Gehöften

§ 1

(1) Sämtliches Geflügel des Seuchengehöfts unterliegt bis zur Abschlachtung der Hühner, Truthühner, Perlhühner und Fasanen gemäß § 2 und Ausführung der Entseuchung der Absonderung im Stall (Stallsperre). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kreispolizeibehörde.

(2) An den Eingängen der verseuchten Gehöfte, Geflügelställe und sonstigen Standorte von Geflügel sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hühnerpest" leicht sichtbar anzubringen.

§ 2

(1) In Geflügelbeständen, in denen Hühnerpest festgestellt ist, sind, nötigenfalls nach vorheriger Abschätzung des Wertes der Tiere, sämtliche vorhandene Hühner, Truthühner, Perlhühner, Fasanen und Pfauen auf polizeiliche Anordnung zu töten. Eine Beschränkung der Abschlachtung auf Teile des Bestandes ist nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde unter den von ihr anzuordnenden Bedingungen zulässig.

(2) Das Abschlachten der Tiere hat in Räumlichkeiten oder an Plätzen zu erfolgen, die leicht und sicher gereinigt und entseucht werden können. Die Schlachtabfälle und Abwässer sind so zu beseitigen, daß eine Weiterverbreitung der Seuche durch sie nicht zu befürchten ist.

(3) Im unmittelbaren Anschluß an die Abschlachtung sind sämtliche Räumlichkeiten, in denen Geflügel untergebracht war, die Abschlachtungsstätten und in ihnen vorhandenen sowie die beim Schlachten benutzten Gegenstände gründlich zu reinigen und zu entseuchen.

(4) Das abgeschlachtete Geflügel darf nur nach Kochen oder Dämpfung, das unter polizeilicher Aufsicht zu erfolgen hat, in Verkehr gebracht werden.

(5) Für das auf polizeiliche Anordnung getöte Geflügel wird dem Tierbesitzer auf seinen Antrag Entschädigung gewährt, soweit es nicht innerhalb von 90 Tagen vor Feststellung der Seuche im Bestande aus dem Auslande eingeführt worden ist.

II. Schutzmaßregeln in verseuchten Ortschaften.

§ 3

(1) An sämtlichen Eingängen des Seuchenorts sind Tafeln mit der Aufschrift „Hühnerpest" deutlich sichtbar anzubringen.

(2) In verseuchten Orten (bei größeren Orten in den von der Kreispolizeibehörde zu bezeichnenden Ortsteilen) ist sämtliches Geflügel unbeschadet der Vorschriften des § 1 Abs. 1 innerhalb der Gehöfte zu verwahren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann. Wird Geflügel entgegen dieser Vorschrift außerhalb eines Gehöftes angetroffen, so kann es sofort entschädigungslos getötet werden.

§ 4

Die Verwertung der in einer verseuchten Ortschaft anfallenden Eier ist von der Kreispolizeibehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Eierwirtschaftsverband so zu regeln, daß eine Verbreitung der Hühnerpest durch Verfütterung von Eierschalen an Geflügel verhindert wird. (Verwertung in Werksküchen, Krankenhäusern, usw.). Innerhalb der verseuchten Ortschaft dürfen Eierschalen nicht an Geflügel verfüttert werden.

§ 5

In Stallungen oder sonstigen Standorten von Geflügel, in denen Hühnerpest geherrscht hat, darf Geflügel frühestens 6 Wochen nach dem Erlöschen der Seuche neu eingestellt werden, sofern nicht in den auf Grund des § 2 Abs. 1 von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten Bedingungen eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§ 6

Die Ausfuhr von Geflügel aus dem Seuchenorte, das Durchtreiben von Geflügel durch den Seuchenort sowie das Abhalten von Geflügelmärkten und Geflügelausstellungen im Seuchenort ist verboten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Kreispolizeibehörde unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen zulässig.

§ 7

Zur wirksamen Bekämpfung einer frischen Seucheneinschleppung kann die Kreispolizeibehörde für den Bereich der verseuchten Ortschaften anordnen, daß, abgesehen von Notfällen, Gehöfte mit Geflügelhaltung durch andere als die im Gehöft wohnenden oder beschäftigten Personen und Tierärzte ohne ortspolizeiliche Genehmigung nicht betreten werden dürfen.

III. Sonstige Vorschriften zum Schutze gegen die Hühnerpest.

§ 8

(1) Für verseuchte oder von der Seuche bedrohte Gebiete kann die höhere Verwaltungsbehörde den Handel mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen erfolgt, verbieten.

(2) Darüber hinaus kann die höhere Verwaltungsbehörde für verseuchte oder von der Seuche bedrohte Gebiete den Transport von Geflügel derart beschränken, daß Geflügel über die von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmten Grenzen hinaus entweder gar nicht oder nur unter besonderen Bedingungen befördert werden darf. Bei Beförderung von Geflügel innerhalb des verseuchten oder bedrohten Gebietes können Sicherungsmaßnahmen für den Transport sowie die 10-tägige polizeiliche Beobachtung des Geflügels am Bestimmungsort angeordnet werden.

§ 9

Impfungen jeder Art sowie Heilbehandlungen gegen die Hühnerpest dürfen außerhalb von wissenschaftlichen Instituten nur mit meiner Genehmigung vorgenommen werden.

§ 10

(1) Unter den Erscheinungen der Hühnerpest oder des Verdachts dieser Seuche verendetes Geflügel ist bis zur Klärung des Falles durch den beamteten Tierarzt so aufzubewahren, daß eine Verschleppung der Seuche nicht erfolgen kann.

(2) Die unter Erscheinung der Hühnerpest oder des Verdachts der Seuche eingegangenenen Tiere sind in Tierkörperbeseitigungsanstalten oder ausnahmsweise mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde im Seuchengehöft durch Verbrennung oder Vergraben unschädlich zu beseitigen. Das Verbrennen oder Vergraben im Seuchengehöft ist polizeilich zu überwachen.

VI. Schlußvorschriften.

§ 11

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Anordnung sind:

in Preußen, Bayern und Sachsen die Regierungspräsidenten,

in Berlin der Polizeipräsident,

in den Reichsgauen sowie in der Westmark die Reichsstatthalter,

im übrigen der Minister des Innern oder die entsprechenden Behörden.

§ 12

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Viehseuchenpolizeilichen Anordnung werden nach den Bestimmungen des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 13

Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten entgegenstehende frühere Anordnungen außer Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Veröffentlicht.

Meine am 15. April 1942 erlassene Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (Amtsblatt Nr. 15/1942 Seite 89) ist durch vorstehende Viehseuchenpolizeiliche Anordnung aufgehoben.

Ich weise darauf hin, daß die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 12. 12. 1942 genauestens zu beachten ist.

Dietfurt (Wartheland), den 30. Januar 1943.

I: L 272-01/2. Der Landrat

Nr. 112. **Anordnung**

über den Ladenschluß im Regierungsbezirk Hohensalza

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. 12. 1939 (RGBl. I S. 2471) und der Verordnung zur Einführung dieser vom 6. 4. 1940 (RGBl. S. 609) ordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsstatthalter — Abteilung Arbeit — Gewerbeaufsicht — Erlaß vom 22. 1. 1943 -V/A-580/215 mit Rücksicht auf die ausreichende Versorgung der Verbraucher, die Notwendigkeit, Kohle und Energie zu sparen, die Belastung des Einzelhandels durch Ordnungsvorschriften der Kriegswirtschaft und die erforderliche Einheitlichkeit in den Ladenschlußregelungen an:

§ 1

Die Inhaber offener Verkaufstellen sind verpflichtet, während der nachstehend festgelegten Verkaufszeiten ihre Geschäfte offen zu halten. Die Verkaufszeiten sind in allen Ladengeschäften deutlich sichtbar auszuhängen.

§ 2

Für Lebensmittelgeschäfte, Tabakwarengeschäfte und Apotheken wird der Beginn der Verkaufszeit auf 8 Uhr festgesetzt. Offene Verkaufsstellen, die Backwaren (ausgenommen Konditorwaren) bereithalten, beginnen mit dem Verkauf

1.) in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. einschließlich um 6,30 Uhr;
2.) in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 3. einschließlich um 7 Uhr;

das Austragen und Ausfahren von Backwaren ist während des ganzen Jahres ab 6,30 Uhr zulässig.

Offene Verkaufsstellen, die Frischmilch bereithalten, beginnen mit dem Verkauf um 7 Uhr.

Das Austragen und Ausfahren von Frischmilch an offene Verkaufsstellen und Verbraucher ist ab 6,30 Uhr zulässig.

Offene Verkaufsstellen der Fleischereien beginnen mit dem Verkauf

a) von Montag bis Donnerstag um 7,30 Uhr,
b) Freitag und Sonnabend, sowie an den Vortagen von Feiertagen um 7 Uhr.

Die Verkaufszeiten der Zeitungskioske beginnt um 7 Uhr.

Für alle übrigen offenen Ladengeschäfte wird der Beginn der Verkaufszeit auf 8 Uhr, in den Städten Hohensalza, Leslau und Gnesen auf 8,30 Uhr festgesetzt.

§ 3

Die Mittagspause dauert von 12,30 Uhr bis 14,30 Uhr, in den Städten Hohensalza, Leslau und Gnesen für

a) Lebensmittelgeschäfte von 13 bis 15 Uhr,
b) alle anderen Geschäfte von 12,30 bis 14,30 Uhr.

Am Sonnabenden und Tagen vor Feiertagen entfällt die Mittagspause, in Marktgemeinden außerdem am Markttagen. Wochenmärkte gelten nicht als Märkte in diesem Sinne.

Das Ende der Verkaufszeit wird festgesetzt auf 18 Uhr, in den Städten Hohensalza, Leslau und Gnesen von

Montag bis Freitag auf 18,30 Uhr.

In Orten mit mehr als einer Apotheke hat die den Nachtdienst versehende Apotheke ganztägig geöffnet zu halten. Die Bestimmungen über Nacht- und Sonntagsdienst der Apotheken bleiben unberührt.

§ 4

Geschäfte, die auschließlich oder überwiegend Lebensmittel führen, dürfen am Donnerstagnachmittag geschlossen bleiben.

Ausgenommen hiervon sind Fleischereien, Bäckereien, Einzelhandelsgeschäfte für Obst und Gemüse, Milch und Süßwaren, soweit sie diese Waren ausschließlich oder überwiegend führen.

§ 5

Die Landräte werden ermächtigt, in ländlichen Gebieten einschl. der Städte bis zu 5.000 Einwohner, die Verkaufszeit (mit Ausnahme der Apotheken) von 15. 5. bis 30. 9., soweit ein Bedürfnis zur ausreichenden Versorgung der Landbevölkerung vorliegt, auszudehnen, und zwar:

a) bei offenen Verkaufsstellen für Lebensmittel aller Art bis 21 Uhr;
b) bei sonstigen offenen Verkaufsstellen bis 20 Uhr.

Deutsche Jugendliche dürfen auch bei Verlängerung der Verkaufszeit nur bis 19 Uhr beschäftigt werden.

Vor der Ausdehnung der Verkaufszeit haben die Landräte die Uebereinstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt Hohensalza herzustellen und die Gauwirtschaftskammer Wartheland und den zuständigen Kreiswirtschaftsberater der NSDAP anzuhören. Die Ausdehnung der Verkaufszeit ist bekanntzumachen.

§ 6

Die Inhaber einzelner offener Verkaufsstellen, die aus zwingenden Gründen die vorgeschriebene Verkaufszeit nicht einhalten können, dürfen die Verkaufszeit nur verkürzen, wenn und soweit eine schriftliche Ausnahmebewilligung des zuständigen Landrats (Oberbürgermeisters) erteilt worden ist. Die Landräte (Oberbürgermeister) haben über derartige Anträge nach Anhörung der Gauwirtschaftskammer Wartheland und des Kreiswirtschaftsberaters der NSDAP. zu entscheiden.

Die Zustimmung dieser Stellen kann angenommen werden, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen eine Nachricht oder wenigstens ein Zwischenbescheid eingeht.

§ 7

Zur Sicherstellung der Belieferung der Einzelhandelsgeschäfte muß die Annahme der für die Verkaufsstellen bestimmten Waren auch während der Mittagspause gewährleistet sein.

§ 8

Diese Anordnung gilt auch für offene Verkaufsstellen, die mit einem Handwerksbetrieb verbunden sind, wie Bäcker, Fleischer, Friseure, Urmacher usw. Der eigentliche Handwerksbetrieb ist an diese Anordnung nicht gebunden.

Diese Anordnung findet keine Anwendung auf

a) den Marktverkehr,

b) Fotomatonbetriebe (Schnellfotografen),

c) Annahmestellen der Reinigungsanstalten und Wäschereien,

d) Reisebüros.

§ 9

Durch diese Anordnung werden die Bestimmungen über die Arbeitszeit der Gefolgschaftsmitglieder nicht berührt.

§ 10.

Wer den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 6 der Verordnung über den Ladenschluß in der Fassung der Verordnung vom 6. 4. 1940 (RGBl. I S. 6609) mit Geldstrafe bis zu 150,— RM oder mit Haft bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

§ 11

Diese Anordnung tritt am 1. 2. 1943 in Kraft. Gleichzeitig tritt meine Anordnfng vom 23. 12. 1942 außer Kraft.

Hohensalza, den 26. Januar 1943

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dr. Pickel

Veröffentlicht.

Dietfurt (Wartheland), den 4. Februar 1943

III: L 563-01 Der Landrat

Nr. 113. Einschränkungen im Strom- und Gasverbrauch der polnischen Bevölkerung im Reichsgau Wartheland

Elektrizität und Gas müssen in steigendem Masse den Bedürfnissen der Kriegswirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Daher haben sich auch die polnischen Abnehmer von elektrischem Strom und Gas im Verbrauch dieser Energiearten weitestgehend einzuschränken.

Ich habe die Elektrizitäts- und Gaswerke angewiesen, den Verbrauch der polnischen Abnehmer besonders zu überwachen und jeden unbegründet hohen Verbrauch von Strom und Gas zu melden. In Fällen, in denen mit diesen Energiearten nicht mit der gebotenen Sparsamkeit umgegangen wird und unter etwa gleichgebliebenen Verhältnissen 90% des Haushaltsverbrauchs der gleichen Monate des Winters 1941-1942 überschritten werden, wird gegebenenfalls auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Generalbevollmächtigten für Wasser und Energie nach der Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 6. Aprif 1940 in der Fassung vom 26. November 1941 (Reichsgesetzblatt I, S. 734) strafend eingegriffen und nötigenfalls Strom- oder Gassperre verhängt werden.

Posen, den 27. Januar 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landeswirtschaftsamt

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 2. Februar 1943.

Der Landrat.

Nr. 114. Versorgung mit Marmelade; hier Abgabe des Bestellscheines.

Der Bestellschein 46 der Karte für Marmelade (wahlweise Zucker) ist in der Woche vom 1. bis 6. 2. 1943 beim Letztverteiler abzugeben.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, daß bei verspäteter Abgabe eine Kürzung eintritt. Es liegt deshalb im eigenen Interesse des Verbrauchers, die Bestellscheine innerhalb der vorgeschriebenen Frist beim Letztverteiler abzugeben.

Die Abgabe von Zucker an Stelle von Marmelade, darf ab jetzt nur mehr innerhalb der auf den Einzelabschnitten vorgesehenen Fristen erfolgen. Ein Vorgriff ist deshalb nicht mehr möglich.

Die Letztverteiler haben die Bestellscheine bis zum 13. 2. 1943 bei dem für sie zuständigen Ernährungsamt Abt. B, einzureichen.

Posen, den 28. Januar 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht.

Die Bestellscheine sind von den Letztverteilern bei der für sie zuständigen Kartenausgabestelle des Ammtskommissars direkt einzureichen.

Dietfurt, den 1. Februar 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 115. Abgabe von Brotaufstrich I; hier Abgabe des Bestellscheines.

Der Bestellschein 46 der Brotaufstrichkarte P ist in der Woche vom 1. bis 6. 2. 1943 beim Letztverteiabzugeben.

Bestellscheine, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, werden nicht mehr beliefert.

Die Letztverteiler haben die Bestellscheine bis zum 13. 2. 1943 bei dem für sie zuständigen Ernährungsamt Abt. B einzureichen.

Posen, den 28. Januar 1934.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt, Abt. B

Veröffentlicht.

Die Bestellscheine sind von den Letztverteilern bei der für sie zuständigen Kartenausgabestelle des Amtskommissars direkt einzureichen.

Dietfurt, den 1. Februar 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt Abt. B

Nr. 116. Fundsache

Am Freitag, dem 29. Januar 1943, ist auf der Landstraße zwischen Sarbingen und Blüchersfelde eine Orginalpackung zu 10 Päckchen Kafeeersatz „Bohm" M 2 gefunden worden. Die Fundsache kann. in meiner Dienststelle Dietfurt, Bromberger Straße 8 abgeholt werden.

Dietfurt, den 3. 2. 1943

Der Amtskommissar
Dietfurt — West.

Nr. 117. Deutsche Friseurgeschäfte

Am Sonntag, dem 7 Februar 1943 sind sämtliche deutsche Friseurgeschäfte des Kreises Dietfurt von 8 — 14 Uhr für die Kundenbedienung geöffnet. Die Einnahmen werden dem K. W. H. W. überwiesen.

Dietfurt, den 3. 2. 1943

Pittelkow
Obmann der Friseurinnung Hohensalza

Nr. 118. Aufforderung an alle Umsiedler

Zwecks Erlangung von Eisen für Bauarbeiten ist es unbedingt nötig, daß auf allen Höfen alles unbrauchbare in den Ecken usw. herumliegende Alteisen an die Bauernsiedlung in Dietfurt abgegeben wird.

Dieselbe wird dann in die Lage versetzt, der Landwirtschaft in Form neuer Eisenwaren entgegenkommen zu können.

Man sage nicht, ich habe nichts oder nur geringe Mengen. Auch der kleinste Posten Eisen muß abgegeben werden.

Dietfurt, den 2. Februar 1943.

Bauernsiedlung Hohensalza G.m.b.H.
Kreisaußenstelle Dietfurt

NSDAP.

Die Kreisleitung gibt bekannt:

Nr. 119. **Kreiskulturring**

14. 2. 1943, 20 Uhr Ein bunter Abend in der Dietfurter Kreiskulturstätte: „Von Berlin nach Budapest."

Nr. 120. **Ortsgruppe Dietfurt**

10. 2. 1943, 20,15 Uhr in Dietfurt (Kreiskulturstätte) Schulung für Politische Leiter, Walter und Warte, Frauenschaftsleiterinnen u. Gliederungen

DAF.

13. 2. 1943, 20 Uhr Schulung für Handel und Handwerk.

NS-Frauenschaft

8. 2. 1943, 20 Uhr im Heim Dietfurt Zelle II Heimabend.

Nähstube Dienstag u. Donnerstag 15,30—17,30
Jugendgruppe jeden Dienstag um 20 Uhr.
Kindergruppe I (3—6 Jahre) jeden Mittwoch 10—11,30 Uhr.
Kindergruppe II jeden Mittwoch um 15 Uhr.

Nr. 121. **Ortsgruppe Birkenfelde**

10. 2. 1943, 18 Uhr in Teichhausen Schulungsabend.
13. 2. 1943, 19 Uhr in Birkenfelde Reichsschulungsabend.

Nr. 122. **Ortsgruppe Bismarckswalde**

14. 2. 1943, 10 Uhr in Bismarckswalde (Gasthaus Jesse) Appell der Politischen Leiter und der Gliederungen.

Nr. 123. **Ortsgruppe Blüchersfelde**

13. 2. 1943, 19 Uhr in Blüchersfelde Reichsschulungsabend.

Nr. 124. **Ortsgruppe Gerlingen**

19. 2. 1943, 19 Uhr bei Klotzbücher Film: „Der Tanz mit dem Kaiser."
11. 2. 1943, 19 Uhr in Venetia. Oeffentliche Zellenversammlung.

Nr. 125. **Ortsgruppe Herrnkirch**

13. 2. 1943, 16 Uhr in Zernau (Schule) Dienstappell und Schulung der Politischen Leiter, Führer der Gliederungen, Walter und Warte der angeschloss. Verbände.

NS-Frauenschaft

8. 2. 1943, 15 Uhr in Zernau (Furch) Flick- und Nähkurs.
9. 2. 1943, 15 Uhr in Marienfeld (Schule) Flick- und Nähkurs.
10. 2. 1943, 15 Uhr in Goßlerhof (Schule) Flick- und Nähkurs.
12. 2. 1943, 15 Uhr in Tonndorf (Schule) Heimnachmittag.

Nr. 126. **Ortsgruppe Jannowitz**

7. 2. 1943, 19 Uhr Saal Wittig Film: „Der Tanz mit dem Kaiser."
Der Reichsarbeitsdienst Abt. Jannowitz veranstaltet am Sonntag, dem 7. Februar 1943 um 10 Uhr vormittags im Saale Wittig eine Morgenfeier. Die Politischen Leiter der Ortsgruppen Jannowitz, Herrnkirch u Laßkirch, sowie die Gliederungen u. angeschlossenen Verbände nehmen an dieser Morgenfeier teil.
Die deutsche Bevölkerung ist ebenfalls zur Teilnahme herzlich eingeladen.

12. 2. 1943, 19,30 Uhr in Jannowitz (Parteihaus) Dienstappell der Politischen Leiter, Führer der Gliederungen, Walter und Warte der angeschl. Verbände.

NS-Frauenschaft

11. 2. 1943, 20 Uhr Zelle II und III Heimabend.
Jeden Donnerstag Jugendgruppe um 20 Uhr.
Jeden Donnerstag Kindergruppe um 15 Uhr.
Jeden Mittwoch Nähstunde ab 15 Uhr.

Nr. 127. **Ortsgruppe Lasskirch**

12. 2. 1943, 15,30 Uhr bei Strube Dienstappell der Politischen Leiter, Führer der Gliederungen, Walter und Warte der angeschl. Verbände.

NS-Frauenschaft

9. 2. 1943, 14 Uhr in Oschnau Kindergruppe.
10. 2. 1943, 14 Uhr in Poslau Kindergruppe.
14. 2. 1943, 14,30 Uhr in Bilau Heimstunde.

Nr. 128. **Ortsgruppe Mühlberg**

14. 2. 1943, 14,30 Uhr in Dolgen Reichsschulungsabend.

Nr. 129. **Ortsgruppe Sassenfeld**

HJ 4/6660
10. 2. 1943, Schardienst: Dienstunterricht.

Nr. 130. **Ortsgruppe Seebrück**

8. 2. 1943, 19 Uhr bei Karau Film: „Der Tanz mit dem Kaiser".

Nr. 131.

Kreiskulturstätte

Sonntag, den 7. Februar:
14, 16,30 u. 20 Uhr — „EIN WINDSTOSS"

Montag, den 8. Februar:
16,30 u. 20 Uhr — „EIN WINDSTOSS"

Dienstag, den 9. Februar:
16,30 Uhr — „JUGEND" nach dem gleichnamigen Schauspiel von Max Halbe. Eine Meisterleistung des deutschen Films mit Kristina Söderbaum, Hermann Braun, Eugen Klöpfer u. a.
20 Uhr — Oefftl. Veranstaltung der BDM-Sportwartinnen „DER FROEHLICHKEIT DIE TUEREN AUF".
21,45 Uhr — „JUGEND".

Mittwoch, den 10. Februar:
16,30 Uhr — „JUGEND".
19,45 Uhr — Schulung der Ortsgruppe der NSDAP.
21,30 Uhr — „JUGEND".

Donnerstag, den 11. Februar:
16,30 u. 20 Uhr — „JUGEND".

Freitag, den 12. Februar:
15 Uhr — Wochenschau und Kulturfilm. (Für Jugendliche).
16,30 u. 20 Uhr — „EINMAL IM JAHR". Eine sprühende Filmkomödie mit Danielle Darrieux, Albert Prejean u. a.

Sonnabend, den 13. Februar:
14 Uhr — Märchen-Film (für Deutsche) „SCHNEEWEISSCHEN U. ROSENROT".
16,30 u. 20 Uhr — „EINMAL IM JAHR".

Sonntag, den 14. Februar:
10 Uhr — Märchen — Film (für Polen) „SCHNEEWEISSCHEN U. ROSENROT".
14 u. 16,30 Uhr — „EINMAL IM JAHR".
20 Uhr — „VON BERLIN NACH BUDAPEST" (KdF).

In dieser Woche für Polen:
Sonntag um 14 Uhr. Dienstag um 21,45 Uhr.
Freitag um 20 Uhr. Sonntag um 10 u. 14 Uhr.

„Alles, was mir der Himmel gegeben hat an Standhaftigkeit und Ausdauer, werde ich aufbieten in diesen entschei-dungsschweren Augenblicken. Wenn das Opfer meines Lebens nötig ist, um alles zu retten, so wird dieses Leben meinem Volke und meinem Heere gehören. Ich werde dieses Opfer gern bringen. Es wird mich keine Überwindung kosten."

Friedrich der Grosse

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Dietfurt (Wartheland). Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats des Kreises Dietfurt, Fernruf: 1, 14, 16, 17, 78. Erscheint nach Bedarf, möglichst wöchentlich.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis Mittwoch, 11 Uhr vormittags, bei der Amtsblattstelle des Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post 1,— RM zuzüglich Zustellgebühr.
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Kommissarischer Verwalter Aug. Düsterhöft Dietfurt (Wartheland).